

Entscheid.-Sammg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 56/76

10 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gershon E [REDACTED],

K [REDACTED] Str. [REDACTED], N [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

Auestraße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. Oktober 1978 durch die Richter Dr.Thumm, Zorn,
Fuchs, Dr.Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Im rechtskräftig gewordenen Berufungsurteil vom 28. Juli 1971 ist festgestellt, daß das Krampfaderleiden des Klägers auch ohne die durch die Verfolgung bedingten Verhältnisse in der Emigration mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgetreten wäre.

Das Berufungsgericht hält diese im Abhilfeverfahren allein angegriffene Feststellung für richtig. Diese Entscheidung beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung. Sie weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 344) ab und wirft auch keine grundsätzliche Rechtsfrage auf.

Dr. Thumm

Fuchs